

und Friedrich, die mit *devenire* bezeichnet wird. Während also das Königreich Sizilien künftig in einer recht lockeren Bindung an die römische Kirche stehen sollte, werden die Romagna und die Mark wie ihr festes Eigentum, eben ihr Patrimonium, behandelt. Dennoch hätte der Wechsel Markwards in die Lehnsherrschaft der Kirche eine erhebliche Aufwertung seiner Person bedeutet. Er wäre in ein Rechtsverhältnis eingerückt, wie es bis dahin den Königen von Sizilien zugekommen war, für die es von nun an nicht mehr in dieser Weise gelten sollte. Markward wäre dem Papst zwar durch das Lehnsband und dessen Heimfallsrecht verbunden gewesen, hätte in seinen Gebieten aber eine weitgehend eigenständige, ja königsgleiche Herrschaft führen können.

Mehrfach wurde in der Fachliteratur gefordert, in das Schriftstück einen weiteren Punkt zum Herzogtum Spoleto zu interpolieren⁷⁹. Hiervon sollte allerdings Abstand genommen werden. Unter geopolitischen Gesichtspunkten erscheint es kaum vorstellbar, daß Heinrich VI. der Kirche die Errichtung eines geschlossenen Herrschaftsbezirks zugestehen wollte, der seine beiden unierten Reichsteile getrennt hätte. Doch auch ohne die Berücksichtigung von Spoleto liegt mit dem geplanten Verzicht Heinrichs auf die Reichsrechte in der Romagna und der Mark Ancona ein exceptionelles Zugeständnis an die Kirche vor, das über alle Verfügungen seiner Vorfahren hinausging. Ebendiese Bestimmung dürfte er konkret als das höchste Angebot verstanden haben, über das er nach dem Scheitern der Verhandlungen dem Papst in jener heute so geheimnisvoll anmutenden Weise schrieb.

Der Vertrag zwischen Heinrich VI. und Cölestin III., wäre er denn zustande gekommen, hätte auf der einen Seite grundsätzliche Regelungen im Hinblick auf die Zukunft der staufischen Dynastie mit sich gebracht. Heinrich und seine Nachkommen wären vom Papst als Könige von Sizilien wie auch als Kaiser des Reichs anerkannt worden. Cölestin hätte damit der Vereinigung der beiden Reichsteile in der Hand der Staufer auf unabsehbare Zeit zugestimmt. Darüber hinaus hätte er sich einverstanden erklärt, daß die verfassungsrechtliche Bindung des Königreichs an die Kirche aufgrund eines in seiner Bedeutung reduzierten, kaum noch als solches zu bezeichnenden Lehnsver-

79) Z. B. WINKELMANN, Ueber das Testament (wie Anm. 3) S. 477f.; GERLICH, Testament (wie Anm. 5) S. 74 f.